

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 14

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Form der zu erlassenden Weisungen wurde dem Oberfeldarzte anheimgegeben, obgleich vor der Hand als zweckmäßig erscheint, wenn die Dispensationsangelegenheit für den ganzen Vorunterricht einheitlich in Form einer Anleitung behandelt wird, da ja auch für die dritte Stufe die gleiche Anschauungsweise durchaus ihre Berechtigung hat.

Auf eine derartige Anleitung wird einfach in § 4 des Entwurfs verwiesen.

Als Punkte, entweder von sekundärer Bedeutung oder über die bereits in der Eingabe betreffend die Turnschule referirt wurde, oder die in dem Kreisschreiben an die Kantone mehr in's Licht zu rücken sein werden, sind folgende zu nennen:

- a. Die gleichwerthige Stellung des Turnunterrichts mit den übrigen Haupfstäfeln der Schule (§ 3).
- b. Die Forderung, daß der Turnunterricht nach Anleitung und Maßgabe der „Turnschule“ zu ertheilen ist (§ 5), wobei die Wichtigkeit einheitlicher Befehlsformen und der Umstand besonders hervorzuheben sein werden, die Turnschule enthalte nur die Minimalforderungen, es stehe also nichts im Wege, über dieselbe hinauszugehen, wo die Verhältnisse es erlauben, wenn nur diese Turnschule in ihrer Eigenart wirklich durchgearbeitet wird.
- c. Der Wink bezüglich Methode (§ 10).
- d. Die Erwerbung von Turnplätzen und Errichtung von Turnlokalen (§ 11).
- e. Die Beschaffung der Hülfsmittel zum Unterricht (§ 12).
- f. Enthebung der Lehrer von der Obligation zur Ertheilung von Turnunterricht, wo durch Anstellung eines Fachlehrers Vorsorge getroffen ist.

Der Bund wird sich nun nicht darauf beschränken können, bezüglich Ein- und Durchführung des militärischen Vorunterrichtes in der Primarschule, resp. vom 10.—16. Altersjahre, Weisungen an die Kantone zu ertheilen, er wird sich das Recht der Prüfung und der Controle wahren, um sich jeweilen auf dem Laufenden zu erhalten.

Ist einmal auch die dritte Stufe organisiert, reicht einmal der Vorunterricht bis hinauf zum dienstpflichtigen Alter, dann findet die Commission als ein wirksames Mittel, die Kantone zu auffordernder Durchführung des Vorunterrichtes anzuspornen, wenn Rekrutenprüfungen in diesem Fach angeordnet werden. Dieselben wären vor Beginn der Rekrutenschulen vorzunehmen und hätten unter Anderem die Wirkung, daß jeder Diensttaugliche, der gar nicht oder ungenügend vorbereitet erschiene, das Versäumte in einem Vorcursoe nachzuholen hätte. Eine derartige Bestimmung steht aber in etwas entferntem Zusammenhange mit einer Verordnung für die Schule, sie wird eher am Platze sein in dem späteren Regulativ für das Alter vom 16.—20. Altersjahre, und hier möchte ein bloßer Hinweis in dem Kreisschreiben an die Kantone genügen.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. Der Bundesrat beförderte zu Obersten: a. im Generalstab: Oberstleutnant Burnier in Bern; b. bei der Infanterie: die Oberstleutnants Bollinger in Schaffhausen, Dietzel in Lachen, Emil Frey in Basel, Nougemont in Bern, Suter in Niederleng; c. bei der Cavallerie: Oberstleutnant Desgeutes in Bern; d. bei der Artillerie: die Oberstleutnants Rudolf v. Erlach in Bern, Deless in Aigle, Rud. Fallner in Basel, Dapples in Lausanne, Bluntschli in Zürich, Kuhn in Biel; e. bei den Sanitästruppen: die Oberstleutnants Ruepp in Sarmenstorf und Sanger in Zürich.

Zu Oberstleutnants: a. im Generalstab: die Majore Hunziker in Bern, Mohr in Basel, Altörter in Basel, Gaillet in Biel, Benz in St. Gallen, Imfeld in Zug, Signer in Herisau; b. bei der Cavallerie: Wegmann in Erlenbach, Davall in Bern, Schmid in Winterthur, Leumann in Bürglen (Thurgau), Kühne in Wenken (St. Gallen); c. bei der Artillerie: Fornerod in Zürich, Schuhmacher in Bern.

— Der Vertrag der Gemeinde Herisau betreffend den Herisauer Mässenplatz wird genehmigt.

— (Bundesratsbeschluß betreffend den Verkauf von Kriegsmunition.) Der schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschließt:

- 1) Vom 1. Januar 1877 an sind die patentirten Munitionsverkäufer verpflichtet, die scharfen Klein-Kaliber-Metallpatronen den inländischen Schützengesellschaften zum Preise von Fr. 66 das Tausend zu verkaufen.
- 2) Den Munitionsverkäufern wird zu diesem Zwecke die Munition zum Preise von Fr. 63. 50 durch das eidg. Munitionssdepot geliefert.
- 3) Für Versorgungen in's Ausland werden den Munitionsverkäufern die Patronen vom eidg. Munitionssdepot zu Fr. 71 das Tausend berechnet.
- 4) Der für die Unterstützung freiwilliger Schützvereine im Budget für das Jahr 1877 mit Fr. 110,000 aufgenommene Posten wird auf Fr. 145,200 erhöht.
- 5) Der Artikel 6 der Verordnung vom 17. Januar 1876 wird abgeändert wie folgt:

„Die eidg. Militärverwaltung trägt:

.....

b. Durch das Budget Munitionssdepot die Provision auf dem Patronenverkauf zu je Fr. 2. 50 für 1000 Stück.“

- 6) Die Munition für die vierjährigen Militärshulen und Curse ist zum blscherlichen Preise gleich wie im letzten Jahre zu rechnen.

— (Kreisschreiben des schweiz. Bundesrates. Ausrüstung unbemittelster Mannschaft.) Es rüden immer noch Leute in die Instruktionscurse ein, welche diejenigen Kleidungsstücke, die sie selbst anzuschaffen haben, wie Halbstiefel, Hemden, Strümpfe &c. nicht besitzen, und welche trotz aller Bemühungen der Cursscommandanten nicht dazu gebracht werden können, das Fehlende zu ergänzen. Den Commandanten stehen gegenüber solchen Säumligen in der Regel keine ausreichenden Zwangsmittel zur Verfügung, da Soldabzüge meistens nicht genügen, um das Fehlende, namentlich Schuhwerk, anzuschaffen. Zudem können Soldabzüge nicht unter allen Umständen als ein correctes Mittel zum Ersatz von Kleidungsstücken betrachtet werden.

Wenn nun auch die Beschaffung der erwähnten Kleidungsstücke zunächst dem Manne obliegt, so haben die Kantone nichtsdestoweniger gemäß Art. 20 der Bundesverfassung und Art. 144 der Militär-Organisation die Verpflichtung, die Wehrpflichtigen vollständig bekleidet in die Militärshulen zu senden.

Wir müssen Sie daher ersuchen, die nötigen Anordnungen zu treffen, daß auch diejenigen Kleidungsstücke, deren Beschaffung der Mannschaft obliegt, vor dem Abgange der leitern in die Instruktionscurse einer genauen Verifikation unterworfen und daß Fehlende oder Mangelhafte ergänzt werde.

Selbstverständlich steht es den Kantonen je nach ihrer Gesetzgebung frei, sich die blossfalls gehabten Ausgaben von den Wehr-

pflichtigen, ihren Angehörigen oder von den Gemeinden zurückvergütet zu lassen.

Sollten trotz diesen Anordnungen einzelne Wehrmänner ohne die vorgeschriebenen Bekleidungsstücke in die Curse einrücken, so müßte das Fehlende auf Rechnung der betreffenden Kantone beschafft werden.

B e r s c h i e d e n e s .

(Das Militär-Gefängnis in St. Petersburg.) Auf der Wiborger Seite erhebt sich ein vierstöckiges, kreuzförmig gebautes, reiches Steingebäude, das eine nicht hohe Mauer umgibt. Nicht Wachtäuschen, nicht Schildwache, nicht eiserne Gitter an den Fenstern, nichts, was sonst ein Gefängnis charakterisiert, ist an demselben wahrzunehmen.

Die ganze Aufsicht ist im Innern des Gebäudes concentrirt und besteht aus einem Aufseher, seiten zwei Gehilfen und 14 Unteroffizier.

Nachdem man durch die Hauptansfahrt in's Innere eingetreten, steigt man eine Treppe hinan und befindet sich in der unteren Etage in einem breiten Corridor, in den zu beiden Seiten die Zellen der Gefangenen münden. Links vom Eingange führt eine Thür in ein ziemlich geräumiges Zimmer, wo eine durch Wasser in Bewegung gesetzte Hebemaschine platzt ist, welche die Speisen in alle Etagen befördert. Es folgt noch ein Zimmer und hinter demselben eine geräumige, helle Küche. Die Speisen werden daselbst durch einen engagirten Koch bereitet und bestehen aus einer Suppe, die einmal täglich um 12 Uhr gereicht wird, und einer Ration Fleisch ($\frac{1}{8}$ Pfund) pro Mann. Mittwoch und Freitag und an allen Fasttagen werden Fastenspeisen aus Fleisch bereitet. An Brod, das von einem engagirten Bäcker gebacken wird, erhält jeder Gefangene 3 Pfund täglich.

Sieht man im Centrum des Gebäudes, wo sich die beiden Corridore schneiden, so wird man durch die im ganzen Gebäude herrschende Helligkeit überrascht.

Drei Theile des Kreuzes, das durch Zusammenstoßen der beiden Corridore gebildet wird, sind von Gefängniszellen, die vierte von der Gefängniskirche eingenommen. Vom Mittelpunkte aus über sieht man das ganze Innere. Nicht ein Winkel, nicht ein Punkt in den vier Etagen entgeht von hier aus dem spähenden Auge. Trotz der Größe des Gebäudes hat das Innere durchaus nichts Erdrückendes. Die helle Beleuchtung, die Einfachheit und Vor trefflichkeit der Architektur sind wohl geeignet, die Gefangenen mit tiefer Behausung zu versöhnen.

Eine eiserne Wendeltreppe führt aus dem Centrum in die höhere Etage. Nach dem ursprünglichen Plane sollte eine gewöhnliche Treppe an der Wand den Verkehr mit den höheren Räumen vermitteln: weil aber nach Ansicht des Aufsehers die Gefangenen beim Passiren einer solchen Selzentreppe teilweise der Beaufsichtigung entzogen werden, so wurde die erwähnte Wendeltreppe errichtet. Die oberen Etagen sind mit ziemlich schmalen Gallerien versehen, deren Barriäre einem Menschen etwa bis zum Gürtel reicht. Der ganze Raum erinnert weniger an ein Gefängnis, als an die modernen Passagen, nur ist er vor trefflicher, reiner und unvergleichlich größer.

Die Zellen, 200 an der Zahl, sind alle nach einem Muster gebaut, und befinden sich übers und untereinander. Die zu ihnen führenden Thüren sind massiv und mit zwei Dosenungen oder Fenstern versehen. Das eine, ziemlich groß, dient zum Eintritt der Speisen, das andere, das kaum ein Werschot im Durchmesser enthält, ermöglicht die Beaufsichtigung der Insassen der Zelle. Beide Dosenungen sind nur von außen zu öffnen.

Jede Zelle ist mit einer elektrischen Glocke versehen, die zum Aufseher führt. Die Ausstattung jeder Zelle besteht in einem Himmelbett, einem Tisch, einem Holzsessel ohne Lehne und einer Stuhle. Diese Gegenstände sind einsach aber sauber gearbeitet. Das Bett, zum Zusammenlegen eingerichtet und an der Wand befestigt, enthält eine Strohmatratze, ein Kissen und eine Tuchdecke. Die Benutzung des Bettes ist den Gefangenen nur von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens gestattet. Besondere Verüs-

sichtigung verdient die gute Beleuchtung der Zellen, die durch ein ziemlich großes Fenster fällt.

Die Erhaltung der Ordnung und Sauberkeit in den Zellen ist Sache der Insassen.

Das ganze Gebäude wird durch Wasserheizung erwärmt. Die Röhren, welche das heiße Wasser enthalten, laufen auf den Corridoren entlang, und von diesen wird die erwärmte Luft durch kleine Dosenungen in der Wand oberhalb der Zellentüren in die Zellen geleitet.

Die Ventilation geschieht vermittelst zweier eiserner Röhren auf dem Boden des Gebäudes, die mit Röhren in den Wänden in Verbindung stehen und je 30 Gasflammen enthalten. Beim Entzünden des Gases wird die verdorbene Luft aus den Zellen gestoßen und nach oben geleitet. Wegen der noch geringen Anzahl Gefangener und der in Folge dessen frischen Luft im Gebäude ist diese Einrichtung noch nicht im Gebrauch. Auch zur Vermeldung einer zu trocknen Luft, wie sie die Wasserheizung mit sich bringt, sind Vorrichtungen getroffen.

Die Vertheilung der Speisen geschieht auf folgende Weise:

Durch jede Etage geht ein Drahtschlauch, auf dem ein Rad mit einem großen Haken rollt. Nachdem der Kessel an den Haken gehängt ist, hat der denselben begleitende Wächter nichts weiter zu thun, als die von Gefangenen herausgerissenen Schüsseln aus dem am Sattel fortbewegten Kessel zu füllen.

Der für die Gefangenen bestimmte Raum in der nicht großen Kirche ist in kleine Logen getheilt, die halbkreisförmig in 4 Reihen übereinander liegen. Jede Reihe steht in unmittelbarer Verbindung mit der betreffenden Zellenetage. Beim Eintritt des Gefangenen in die Loge schlägt sich die Thür und öffnet sich nicht vor Schluss des Gottesdienstes. Die Kirche kann auch von Privatpersonen besucht werden.

Jeder zur Einzelhaft Verurteilte wird bei seinem Eintritt in das Gefängnis in das Empfangszimmer geführt, wo er durchsucht und einer medizinischen Besichtigung unterworfen wird. Ist er gesund, so erfolgt seine Einschließung in eine Zelle. Jeder Eintrittende erhält ein Bad in der Badekammer des Gefängnisses. Die Sachen der Gefangenen werden in dem beim Gefängnis erbauten Zeughaus aufbewahrt. In dem für 200 Gefangene berechneten Gefängnis beaufsichtigt jede aus 25 Personen bestehende Abtheilung ein Unteroffizier; vier solcher Abtheilungen, also 100 Gefangene, wiederum ein Feldwebel. Nach festgesetzter Haussordnung haben die Gefangenen um 6 Morgens aufzustehen. Systematische Arbeiten ist nicht obligatorisch. Die Ausführung von eventuellen Arbeiten hängt von der Direction des Gefängnisses ab. Zahlung wie dem Gefangenen in keinem Falle geleistet. Gegenwärtig sind sie mit Auffertigung von Matrachen, Überzügen, Säcken und dergl. beschäftigt. Morgens und Abends finden im unteren Corridor des Gebäudes Turnübungen statt, die im Sommer auf den Hof des Gefängnisses verlegt werden, wo selbst zwei Squares angelegt werden sollen.

Bei dieser Erholung haben die Gefangenen unbedingtes Schweden zu beobachten und sich bei den Übungen in einer Entfernung von 5 Schritt von einander zu halten. Sie werden in Abtheilungen zu diesen Übungen geführt, die beim vollen Bestande der Gefangenen eine Viertelstunde andauern.

Ist der Bestand nicht vollständig, so bestimmt die Gefängnisverwaltung die Dauer.

Bei guter Führung wird dem Gefangenen Lecture gestattet; die einzige hier erlaubte Strafe besteht in Einschließung in einen dunklen Carcer, der von den übrigen hellen nur durch das Abhandensein jeder Beleuchtung und durch eine einsame Pritsche ohne Bettzeug unterschieden ist. Außerdem wird der Bestrafte nicht zu den Turnübungen geführt.

Eine Verstärkung tritt durch Entziehung der warmen Speise ein. Die Beamten des Gefängnisses wohnen alle in demselben, und das Quartier des Inspectors steht in direkter Verbindung mit dem Gefängnisse, so daß er, ohne selbst von den Aufsehern bemerk zu werden, im Gefängnis erscheinen kann.

Wie die Einzelhaft auf den russischen Charakter wirkt, wird die Zeit zeigen. Die Eröffnung dieses Gefängnisses ist jedenfalls auch hinsichtlich der Militär-Criminalgesetzgebung höchst wichtig; denn sie bezeichnet die factische Aufhebung der Körperstrafe für die niederen Chargen.

(St. Petersb. Herold.)

Demmin, die Kriegswaffen in ihrer historischen Entwicklung v. d. Stielzeit bis zur Erfindung des Bündnadeschwehrs. Mit ca. 2000 Illustrat. Leipzig 1869, neu, statt Fr. 12. 80 nur Fr. 6. 50.

Vorläufig im [OF-71-A]
Schweizerischen Antiquariat in Zürich.